

RS Lvwg 2017/5/3 VGW- 151/086/3497/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.2017

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

03.05.2017

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

70/06 Schulunterricht

Norm

NAG §24 Abs1

NAG §63 Abs1

NAG §63 Abs3

NAG-DV §7 Abs1

NAG-DV §8 Z6 litc

SchUG-BKV §26

Rechtssatz

Wurde während des anhängigen Verlängerungsverfahrens ein weiteres Schuljahr vollendet, so ist zur Beurteilung des Schulerfolges das jüngst abgelaufene Schuljahr heranzuziehen. Ein allfälliger Schulerfolg im „vorangegangenen Schuljahr“ ist daher ohne Belang.

Schlagworte

Schulerfolgsnachweis, maßgebliches Studienjahr, vorangegangenes Schuljahr, positives Schulzeugnis, Berechtigung zum Aufstieg, Absehen von der Erbringung eines Schulerfolgsnachweises, unabwendbarer oder unvorhersehbarer Hinderungsgrund

Anmerkung

VwGH vom 23.5.2018, Ra 2017/22/0098

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.151.086.3497.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at